

Ebenso wenig dürfen Zahlungsfristen angeboten werden, die das handelsübliche Maß überschreiten.

Das öffentliche Angebot der Frankolieferung nach dem Auslande ist unzulässig.

Rabatt auf im Auslande erschienene Werke.

4. Das Verbot nach Ziffer 1 und 3 erstreckt sich auch auf Werke, die im Auslande erschienen, aber den Veröffentlichungen deutscher Verleger gleichzuachten sind.

Öffentliche Ankündigungen und Anzeigen.

5. Als öffentlich gelten mechanisch vervielfältigte oder schriftlich an einen größeren Kreis gerichtete Ankündigungen, ebenso Anzeigen in Schaufenstern und Geschäftsräumen.

Unzulässige Anzeigen.

6. Anzeigen, die geeignet sind, den Anschein zu erwecken, daß der Anzeigende in der Lage sei, neue Werke billiger als zum Ladenpreise zu liefern, sind als öffentliches Rabattangebot in unbestimmter Form anzusehen.

Rabattsparevereine.

7. Als öffentliches Rabattangebot gilt ferner die Aufführung von Buchhändlern und Wiederverkäufern in den von Rabattsparevereinen und ähnlichen wirtschaftlichen Vereinigungen herausgegebenen Verzeichnissen unter den Abteilungen, die Gegenstände des Buchhandels umfassen.

Bekanntmachungen von Rabattsparevereinen angehörenden Firmen.

8. Buchhändler und Wiederverkäufer, die außer Gegenständen des Buchhandels noch andere Waren führen und einem Rabattspareverein angehören, müssen durch einen auffälligen Anschlag in ihren Geschäftsräumen und bei Ausstellung von Gegenständen des Buchhandels im Schaufenster auch dort bekanntmachen, daß sie bei Verkäufen von Gegenständen des Buchhandels die Vorteile des Rabattsparevereins nicht gewähren.

Zeitungsprämien.

9. Das Angebot von Werken, deren Ladenpreis nicht aufgehoben ist, als Zeitungsprämie unter dem Ladenpreis ist unzulässig.

Angebot unzulässigen Rabatts.

10. Das Angebot unzulässigen Rabatts wird der Gewährung gleichgeachtet, unabhängig davon, ob es öffentlich geschieht oder nicht.

§ 9.

Abgabe verliehener Werke an den Entleiher.

1. Ein in neuem Zustande verliehenes Werk ist bei Verkauf an den Entleiher oder seine Mittelsperson als neu zu berechnen. Abgabe unter dem Ladenpreis ist nur

zulässig, wenn das Werk bei der Verleihung seiner Erhaltung nach nicht mehr neu war. Die dem Käufer bei der Verleihung berechnete Einzelleihgebühr darf vom Kaufpreis abgezogen werden.

Ausverkauf.

2. Ausverkauf neuer Werke zu herabgesetzten Preisen ist nur bei völliger Aufgabe des gesamten Sortimentsbetriebes sowie im Falle des Konkurses unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften gestattet. Nachbezug ist unzulässig.

Erwerb aus fremden Lagern.

3. Erwerb aus fremden Sortimentslagern berechtigt nicht zum Verkauf unter dem Ladenpreise.

§ 10.

Aufrechterhaltung des Ladenpreises durch den Verleger.

Der Verleger ist nicht berechtigt, Erlaubnis zum Verkaufe von Werken seines Verlages unter dem Ladenpreise zu erteilen oder selbst unter dem Ladenpreise zu verkaufen, solange dieser dem Gesamtbuchhandel gegenüber fortbesteht, es sei denn, daß diese Ordnung oder vorschriftsmäßig gefaßte und veröffentlichte Beschlüsse der in § 1 Ziffer 1 aufgeführten Stellen Ausnahmen zulassen.

§ 11.

Vorzugspreis bei Beteiligung von Behörden und Vereinen.

1. Werke, bei deren Herausgabe oder Vertrieb Behörden oder Vereine derart mitwirkend beteiligt sind, daß diese Mitwirkung für das Zustandekommen oder den Absatz dieser Werke von ausschlaggebender Bedeutung ist, darf der Verleger durch das Sortiment oder unmittelbar an die Beteiligten sowie an deren Unterorgane, Beamte oder Mitglieder zu ermäßigtem Preise liefern.

Abmachungen über den Vertrieb im Sinne von Abs. 1 dürfen nur über Werke der Fachliteratur getroffen werden. Solche Abmachungen sind für ein Werk jeweils nur mit einem einzigen Verein zulässig.

Vorzugspreise für Behörden.

2. Ist ein Werk nach Ziffer 1 unter Beteiligung einer Behörde herausgegeben, so darf es auch anderen Behörden, in deren Wirkungskreis es inhaltlich gehört, sowie deren Unterorganen und Beamten zu ermäßigtem Preise geliefert werden.

Lieferung durch Sortimentler.

3. Der Verleger ist verpflichtet, einem Sortimentler, mit dem er in Rechnungsverkehr steht, die Lieferung zu dem von ihm selbst gewährten in Ziffer 1 und 2 gekennzeichneten ermäßigten Preise zu ermöglichen, wenn ihm die Bezugsberechtigung des Kunden nachgewiesen wird. Der Verleger bestimmt die Höhe der Vermittlergebühr.